

Geschäftsordnung

Gemeinsame Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Mitglieder und für die Sitzungen der SprecherInnen der AKIT.

1. Vor Beginn der Vollversammlung der Mitglieder sind dem/der KoordinatorIn die VertreterInnen der Institutionen zu benennen.
2. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
3. Der/die KoordinatorIn führt über Sitzungen und Vollversammlungen Protokolle, die zeitnah, gegebenenfalls im Umlaufverfahren, genehmigt werden müssen.
4. Zu den Vollversammlungen der Mitglieder ist mindestens zwei Monate im Voraus, zu den Sitzungen der SprecherInnen mindestens vier Wochen im Voraus durch die/den erste/n SprecherIn einzuladen.